



**HESSISCHER LANDTAG
DER PRÄSIDENT**

65183 WIESBADEN, 3.4.2009
SCHLOSSPLATZ 1 - 3

TELEFON:
SAMMELNUMMER (0611) 350 0
DURCHWAHL (0611) 350 237
TELEFAX (0611) 350 434

HESSISCHER LANDTAG • POSTFACH 3240 • 65022 WIESBADEN

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

7020 N-Trondheim

Beschluss des Hessischen Landtags vom 01.04.2009 zur Petition Nr. 00717/17

Eingabe vom 17.11.2008

Sehr geehrter Herr Keim,

der Hessische Landtag hat in seiner 7. Plenarsitzung am 01.04.2009 beschlossen, Ihre Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären.

Mit Ihrer Eingabe vom 17.11.2008 regen Sie an, die Vorschläge des Menschenrechtskommissars umzusetzen und die Judikative unabhängig zu machen und dem Gesetz zu unterwerfen. Dazu fordern Sie die Umsetzung verschiedener Maßnahmen wie z.B. Menschenrechtsausschüsse für Landesparlamente, den Ausbau der Infrastruktur für Menschenrechtserziehung für alle Berufe einschließlich Polizei und Justiz, für alle staatliche Bediensteten und Parlamentarier. Sie beziehen sich dabei auch auf Ihr Schreiben vom 26.12.2007 (das im Wesentlichen identisch ist mit Ihrem Schreiben vom 05.11.2007), das an die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen weitergeleitet wurde. Insoweit nehme ich auf das Schreiben der Kanzlei des Hessischen Landtags vom 01.12.2008 Bezug.

Zu Ihren Ausführungen hinsichtlich des Jurastudiums an Hochschulen sowie der Schulung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Menschenrechte nehme ich wie folgt Stellung:

1. Menschenrechte als Bestandteil der juristischen Ausbildung

Die internationalen Menschenrechte werden zwar im Stoffkatalog des § 7 JAG nicht eigens als Pflichtfach im ersten juristischen Staatsexamen ausgewiesen, da die dortigen Gegenstandsbeschreibungen den Stoffkatalog lediglich schwerpunktmäßig beschreiben. Die internationalen Menschenrechte werden jedoch insbesondere im Rahmen der Grundlagen des Rechts (§ 7 S. 1 Nr. 1 JAG), des Staatsrechts (§ 7 S. 1 Nr. 4 lit. a) JAG), sowie der Prozessrechte behandelt (§ 7 S. 1 Nr. 2 lit. i), Nr. 3 lit. c) und Nr. 4 lit. b) und e) JAG).

2. Schulung von Richtern und Staatsanwälten zum Thema Europäische Menschenrechtskonvention

Bei der Deutschen Richterakademie werden regelmäßig Veranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten, die sich mit Themen der Europäischen Menschenrechtskonvention befassen. Darüber hinaus waren im Rahmen des Programmangebotes im Jahr 2006 die verfassungsrechtlichen Grenzen der Untersuchungshaft Gegenstand einer Fortbildungsveranstaltung.

Zu diesen Veranstaltungen werden – entsprechend dem Platzkontingent – zwei bis drei hessische Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsandt.

Auf Landesebene wurde 2007 eine eintägige Veranstaltung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durchgeführt, die sich dem Thema „Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ widmete. Eine weitere Veranstaltung ist für 2009 geplant.

Im Jahr 2008 haben unter Leitung eines hessischen Richters zwei hessische Rechtsreferendare in einer Arbeitsgruppe (Pilotgruppe) zur Evaluation des Programms „Human Rights Education for Legal Professionals“ (HELP) am Beispiel der Entscheidung „Lindon“ zu Art. 10 EMRK mitgewirkt.

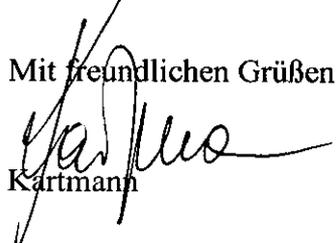
Hinsichtlich Ihrer darüber hinaus vorgetragenen Forderungen wird gegenwärtig kein Handlungsbedarf, der im Wege der Petition geklärt werden könnte, gesehen. Insoweit weise ich nochmals darauf hin, dass Ihr Schreiben vom 26.12.2007 an die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen abgegeben wurde.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags sieht mit der Weitergabe dieser Information Ihre Eingabe als erledigt an. Auf Grund dessen hat der Hessische Landtag den oben angeführten Beschluss gefasst.

Das Petitionsverfahren ist damit abgeschlossen.

Rein vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass das Petitionsrecht nach Art. 16 der Hessischen Verfassung und Art. 17 des Grundgesetzes grundsätzlich nur einen Anspruch auf Entgegennahme durch die Volksvertretung sowie die Bescheidung des jeweiligen Anliegens gewährleistet. Ein bestimmtes Ergebnis kann im Wege der Petition nicht verlangt werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass Sie auf weitere Eingaben in der gleichen Angelegenheit keine Antwort mehr erwarten können.

Mit freundlichen Grüßen


Kartmann